

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
zuh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion, — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

M. 129.

Leipzig, Donnerstag den 9. Juni.

1870.

Nichtamtlicher Theil.

Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags

über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schrift-
werken, Abbildungen, musikalischen Compositionen &c.

Dritte Verathung. — Am 19. Mai 1870. (Schluß aus Nr. 128.)

Vice-Präsident von Bennigsen: Wir gehen über zu §. 8. Zu dem-
selben hat ein Amendment nicht vorgelegen; ich constatiere dessen Annahme.
Ich constatiere dasselbe, wenn nicht widersprochen wird, bei den §§. 9., 10.,
11., 12., 13. und 14.

Zu §. 15. ist von dem Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig ein Amendment
gestellt unter II. Nr. 183, diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle
des §. 6. Lit. b fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerks, in
dem Falle des §. 6. Lit. c fünf Jahre vom ersten Erscheinen der
rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Meine Herren! Diese Verände-
rung ist lediglich eine Folge unserer früheren Beschlüsse. Ich glaube wohl
mit dieser Hinweisung mich begnügen zu dürfen, falls nicht Widerspruch
erfolgt.

Vice-Präsident von Bennigsen: Es meldet sich Niemand zum Wort.
Ich schließe die Discussion, und da kein Widerspruch sich erhebt, darf ich
wohl constatiren, daß das Haus damit einverstanden ist, daß in Consequenz
der früheren Beschlüsse dieses Amendment des Abgeordneten Dr. Wehren-
pfennig an Stelle §. 15. treten soll.

§. 16. ist unverändert geblieben, ich constatiere dessen Annahme, Amend-
ments liegen zu demselben nicht vor, ebensoviel zu §. 17.

Zu §. 18. ertheile ich dem Herrn Bundescommissar das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpoststrath Dr. Dambach: Ich möchte
mir zu diesem Paragraphen bloß eine Befehlung ausschreiben. Der Herr Ab-
geordnete Lasker hat uns bekanntlich bei diesem Paragraphen die Geldbuße
als Amendment gebracht, womit ich mich in der jetzigen Lage der Verathung
einverstanden erklären kann. Ich möchte bloß den Herrn Abgeordneten bitten,
ob er nicht nachträglich diese Buße entweder bei dem §. 18. oder später bei
§. 54. auch auf die dramatischen Werke ausdehnen will. Das Verhältniß
gestaltet sich nämlich sonst dahin: der erste Abschnitt handelt bloß von den
Schriftwerken, aber nicht von den dramatischen Werken, und der
Abschnitt von den dramatischen Werken bezieht sich wieder nicht zurück auf
den §. 18., so daß, wenn die Sache so stehen bleibt, der Richter wirklich
nur in der Lage ist, auf eine Geldbuße statt Entschädigung bei Büchern
erkennen zu können, nicht aber bei einer dramatischen Aufführung.
Ich nehme aber unzweifelhaft an, daß die Ansicht des Herrn Antragstellers
dahin gegangen ist, auch bei dramatischen Werken die Geldbuße an
Stelle der Entschädigung treten zu lassen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Lasker hat das
Wort.

Abgeordneter Lasker: Ich war allerdings der Meinung, daß der von
mir vorschlagene Wortlaut auf alle aus diesem Gesetz entstehende Ent-
schädigungen statthaben müsse. Wenn aber schon der Herr Bundescommissarius
den Sinn des Tales bezweifelt, so wird es gut sein, ausdrücklich aufzunehmen:
„Statt jeder aus diesem Gesetz entstehenden Entschädigung.“ Damit wird
wohl dem Zweifel des Herrn Bundescommissarius abgeholfen sein, und ich
bin bereit, ein solches Amendment einzubringen, wenn ich vorher vom Herrn
Bundescommissar die Erklärung erhalten, daß auch nach seiner Meinung dem
Zweifel abgeholfen sein dürfte.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Herr Bundescommissar hat
das Wort.

Siebenunddreißiger Jahrgang.

Bundescommissar Geheimer Oberpoststrath Dr. Dambach: Ich würde
damit vollständig einverstanden sein: das Gesetz wird dadurch klarer.

Vice-Präsident von Bennigsen: Das Amendment, welches eben
der Abgeordnete Lasker eingereicht hat, lautet im Alinea 4 des §. 18. hinter
„statt der“ einzuschließen: „aus diesem Gesetz entstehenden“

Abgeordneter Lasker: Wenn ich bitten darf, statt „der“ zu setzen:
„jeder“.

Vice-Präsident von Bennigsen: Dann würde der Eingang lauten:
„Statt jeder aus diesem Gesetz entstehenden Entschädigung“. Ich werde
diesen Antrag zunächst zur Unterstützung bringen.

Ich erüche diejenigen Herren, welche das Amendment unterstützen wollen,
aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich schließe die
Discussion über §. 18. Ich werde zunächst das Amendment Lasker und
dann den Paragraphen selbst nach der Fassung der vorigen Lesung zur Ab-
stimmung bringen.

Diejenigen Herren also, welche im 4. Absatz den Eingang folgender-
massen laufen lassen wollen: „Statt jeder aus diesem Gesetz entstehenden
Entschädigung“ ersuche ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses. Die Veränderung ist angenommen.
Falls eine Abstimmung nicht verlangt wird, würde der Satz 4 mit dieser
Veränderung von Ihnen als beschlossen zu constatiren sein und ebenso mit
diesem Absatz 4 der ganze §. 18. aus der vorigen Lesung.

Zu §. 19. hat der Abgeordnete Dr. Bähr unter 184, II. der Drucksachen
ein Amendment gestellt: nach dem Worte „beläuft“ in der zweiten Zeile
einzuschließen die Worte „desgleichen über den Bestand und die Höhe einer
Bereicherung“.

Ich eröffne die Discussion über das Amendment und den Paragraphen.
Es meldet sich Niemand zum Worte. Ich kann die Discussion schließen.
Ich würde zunächst das Amendment zur Abstimmung bringen und dann
den Paragraphen. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche nach
dem Amendment des Abgeordneten Dr. Bähr hinter dem Worte „beläuft“
einschließen wollen „desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Be-
reicherung“.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Das Amendment ist angenommen. Wenn Sie
damit einverstanden sind, würde wohl mit dieser Abänderung der §. 19. als
angenommen zu constatiren sein.

(Kein Widerspruch.)

Zu §. 20. hat der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig beantragt (Nr. 183,
II. der Drucksachen) statt „§. 19.“ zu allegieren: „§§. 18. und 19.“ Ich er-
öffne die Discussion. — Es meldet sich Niemand zum Worte. Widerspruch
wird auch nicht erhoben, ich darf constatiren, daß Sie mit dieser redacio-
nellen Veränderung nach dem Amendment Wehrenpfennig und danach mit
dem so veränderten Paragraphen einverstanden sind.

Wir kommen zum §. 21., zu welchem ein Amendment nicht vorliegt;
ebensoviel zu §. 22., 23., 24. und 25., deren Annahme ohne Widerspruch
hiermit constatirt wird.

Bei §. 26. ist ein Amendment des Abgeordneten Dr. Bähr zu berück-
sichtigen (184, II. der Drucksachen). In dem Abdruck, der Ihnen vorliegt,
ist übrigens noch ein Druckfehler von dem Herrn Abgeordneten hier auf
dem Bureau nachträglich berichtigt; es muß nach dieser Berichtigung heißen:
in den §. 22. den zweiten Absatz des §. 28. als zweiten Absatz berücksichtigen
zu nehmen.

Ich eröffne die Discussion. Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

277